



Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 2,00 Mark für 1 Exemplar, bei Bezug von mehr Exemplaren unter einer Adresse je 1,50 Mark, Postzeitungsnummer 283. Insertionsgebühren für die Petitzeile 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Vorausbezahlung für Abonnement und Inserate ist Bedingung. Geldsendungen sind an den Verbandskassierer W. Herden zu richten. Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Technische und sozialpolitische Artikel werden gegen Honorar entgegengenommen. Redakteur: A. Jahn, Berlin SO., Engelauer 15 II.

Nr. 5.

Berlin, den 31. Januar 1902.

29. Jahrg.

### Bekanntmachung!

Ganz gesperrt und den Mitgliedern zur besonderen Beachtung empfohlen sind folgende Orte: **Wien** (Westf. Stanz- und Emaillewerk A.-G. vorm. J. G. Kerkmann), **Berlin** (Mantl, Bergmannstr. 110), **Mannheim-Näferthal** (Rhein. Porzellanf. M. Stierner), **Kolmar** (Porzellanfabrik), **Mitterteich** (Firma J. Roth), **Stadtlengsfeld** (Firma Schweizer), **Tillowitz** (gräflich Frankenberg'sche Fabrik), **Tripitz**, **Wendendorf** in Westf. (Firma Gressel u. Co.).

Der Vorstand.

### Billige Volksernährung.

Wenn zur jetzigen Hochsession des Parlamentarismus Leute in den Reichstag oder ins Abgeordnetenhaus als Zuhörer gehen, die sich um Sozialpolitik bisher wenig gekümmert, auch keine Zeitungen, die eingehend über die Debatten berichten, gelesen haben, und sie hören die Herren der rechten Seite reden, so müssen sie wohl zu der Meinung kommen, es seien das wirklich die richtigen Volks- und Arbeiterfreunde.

Und wer sich als richtiger deutscher Michel fühlt, der glaubt am Ende auch, daß die seitens der Herren Junker gewünschten Zollerhöhungen auf die Lebensmittel, thatsächlich eine neue Phase der Volksbegrückung in Deutschland herbeiführen werden. Nun, organisierte Arbeiter geriren sich nicht als deutsche Michel, sie haben schon so viel soziale Erkenntnis in sich aufgenommen und wissen wohl, daß die geplanten Zollerhöhungen zumeist nur Liebesgaben für die Herren Agrarier bedeuten, für die große Masse des Volkes aber, für die Arbeiter nur eine Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel mit sich bringen. Immerhin dürfte es zur Zeit, wo in dem Parlament über diese wichtige Materie verhandelt wird, auch für organisierte Arbeiter nicht übrig sein, wenn sie mehr als je sich um diese Fragen kümmern und sich über den Fortgang der neuesten „Volksbegrückung“ auf dem Laufenden erhalten.

Wir möchten zu diesem Behufe nicht unterlassen, soweit als möglich mit zu helfen, daß unsere Kollegen nicht im Zweifel bleiben, wie schädlich in Wahrheit die Zollerhöhungen auf

die nothigsten Lebensmittel resp. und damit auf die Volksgesundheit wirken werden.

Nicht zur passenden Zeit ist eine handelspolitische Flugchrift seitens des „Handelsvertragsvereins“ herausgegeben worden unter dem Titel: „Der neue Zolltarif und die Lebenshaltung der Arbeiter“ deren Verfasser der praktische Arzt Dr. Hans Kurella ist. Bedeutende Nationalökonomien haben ja ebenfalls den verderblichen Einfluß höherer Zölle auf die Lebenshaltung nachgewiesen, wir Arbeiter selbst können am eigenen Leibe ja genügend damit Erfahrung machen, wenn praktische Aerzte aber statistische Berechnungen und Nachweise aufstellen, so sind diese unserer Ansicht nach ganz besonders geeignet, Aufklärung über die eventuellen Folgen des Wuchertarifs zu verbreiten.

Der Verfasser weist statistisch das hohe Interesse nach, welches die arbeitende Bevölkerung an der Verhinderung des Brot- und Fleischwuchers hat. Im Arbeiterhaushalt betragen die Ausgaben für Lebensmittel 60% oft bis 66% des Familieneinkommens. Je höher das Einkommen, je weniger ist es durch Lebensmittel belastet und wenn ein Arbeiter mit 900 bis 1000 Mk. Einkommen 52 bis 53% desselben für Lebensmittel aufwenden muß, ist das Einkommen über 1600 Mk. nur noch mit 40,6% belastet. Wie der bekannte Hygieniker Prof. Flügge berechnet, stellt sich der Minimalpreis täglicher Nahrung für den Arbeiter auf 80 Pf. Für eine Familie, die aus Mann, Frau und 3 Kindern besteht, ist also ein täglicher Mindestaufwand von 1 80 Mk. für Nahrung erforderlich. Da die Nahrung im Arbeiterbudget etwa 60% der Ausgaben beansprucht, so kann erst ein tägliches Einkommen von 3 Mk. einer Arbeiterfamilie die nothdürftigste Ernährung verschaffen. Eine Familie, die unter 1095 Mk. Jahreseinkommen hat, kann sich somit nicht ausreichend ernähren. Dieses Schicksal haben in Deutschland acht Millionen Arbeiterfamilien. Nur der zwölfte Theil von dem was andererseits an Fleisch als unbedingt zur Ernährung erforderlich bezeichnet ist, wird zumeist von den Arbeitern konsumiert. Dagegen ist der durchschnittliche Kartoffelverbrauch in den Arbeiterfamilien heute 1 1/4 Pfd. Kartoffeln pro Tag und wird noch mehr steigen, wenn Brod und Fleisch vertheuert werden.

Dr. Kurella faßt die Folgen der Brodvertheuerung dahin zusammen: Steigerung des Eiweißmangels in der Ernährung der Arbeiter durch das Sinken des Fleischkonsums, Unmöglichkeit einer Deckung des Eiweißbedarfs durch Mehrproduktion und Verbilligung der Molkereiprodukte, Verringerung des Brodkonsums in gewissen Schichten und stärkerer Konsum von Kartoffeln und minderwerthiger Nahrung. Der neue Zolltarif bedeutet eine bedeutende Einschränkung der Lebensmöglichkeit und wird seine verhängnißvollsten Wirkungen auf Leben, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Sittlichkeit ausüben.

Als nächste Wirkung der durch Zölle hervorgerufenen Lebensmittel-Preissteigerung und Unterernährung weist Kurella die Steigerung des Alkoholismus nach. Selbst in einem im Auftrage des preussischen Kultusministers von Prof. Kirchner herausgegebenen Bericht finden sich die Worte: „Eine wirksame Bekämpfung des Alkoholmißbrauches ist ohne eine wirtschaftliche Hebung der Bevölkerung, ohne Beschaffung guter Nahrung, Kleidung, Wohnung kaum durchzuführen.“ Auch die Thatsache der Steigerung der Eigenthumsvergehen durch hohe Lebensmittelpreise weist der Verfasser statistisch und in zahlreichen Urtheilen nach. Darunter ist das Bezeichnendste dasjenige des — jetzt agrarischen! — Professors v. Manr: „In der Periode 1835/61 hat so ziemlich jeder Sechser, um den das Getreide im Preis gestiegen ist, auf je 100 000 Einwohner im Gebiete diesseits des Rheins, einen Diebstahl mehr hervorgerufen, während andererseits das Fallen des Getreidepreises um einen Sechser je einen Diebstahl bei der gleichen Zahl von Einwohnern verhütet hat.“

Also Unterernährung im vollsten Sinne des Wortes würde durch die Annahme der Wucherpläne der deutschen Arbeiterschaft bescheert werden.

Die Porzellanarbeiter haben mit ihrer Berufskrankheit, mit der Porzellinkerkrankheit, zu rechnen und ganz besonders muß sie die Frage berühren, wird die in Aussicht gestellte Unterernährung nicht noch mehr Disposition zur Tuberkulose heraufbeschwören? Und auch hier ist es ein praktischer Arzt, Dr. E. Steinthal, der in der „Zeitschrift für Tuberkulose und Heilstättenwesen“ (Leipzig, John Ambros. Barth) wenn auch nicht direkt

mit Bezug auf die geplanten Zollerhöhungen, doch ein Material beibringt, das gerade jetzt sehr verwendbar ist. Dieser Arzt geht bei der Bekämpfung der Tuberkulose von der Forderung aus: „Der Nachwuchs für die Tuberkulose muß verringert werden. Der Gewebeschwäche des Volkes muß vorgebeugt werden, indem ihre Ursachen beseitigt werden.“ Und was sind diese Ursachen? Die mangelhafte, besonders an Eiweiß zu arme Nahrung, auf welche der größte Theil des Volkes angewiesen ist, und die elenden, vom Sonnenlicht meist unbestrahlten Arbeiterwohnun- gen. „Dem körperlich arbeitenden Volke muß eine bessere, an Eiweiß reichere Nahrung zur Verfügung stehen. Erstens muß eine Verbilligung der eiweißhaltigen Nahrungsmittel angestrebt werden, besonders des Fleisches, welches von Jahr zu Jahr theurer geworden ist und durch Ausschluß des amerikanischen Fleisches noch theurer zu werden droht, so daß es aus der Küche der Arbeiterfamilie fast schon verschwunden ist. Fleisch und Fett müssen billige Nahrungsmittel werden. Das muß so oft und so laut gesagt werden, daß diejenigen, welche auf die Preisbildung dieser Stoffe einen Einfluß haben, nämlich die Gesetzgeber, es deutlich vernehmen.“ Auch das, was er bezüglich der Wohnungsverhältnisse ausführt, trifft den Nagel auf den Kopf, und daß die Heilstätten noch zu jung, wohl auch noch zu vereinzelt vorhanden sind, dürfte richtig sein. Herr Dr. Steintal meint, es gehöre kein prophetischer Geist dazu, um auszusprechen: „Die mit guter Zunahme des Körpergewichts und mit gebesserter, physikalischer Befunde Entlassenen werden das in der Heilstätte Gewonnene nach kurzer Zeit wieder einbüßen, wenn ihnen keine ähnlich werthvolle Nahrung, wie in der Heilstätte, keine einigermassen helle, luftige, im Winter heizbare Stube zur Verfügung steht.“

### Dichter und Vagabunden.

Der neue Jahrgang der „Freien Stunden“ (Illustrirte Romanbibliothek in Wochenheften von 10 Pf., Verlag der Buchhandlung „Vorwärts“, Berlin) bringt die Werke zweier Dichter, die zeitlich fast dreiviertel Jahrhundert von einander getrennt sind. Und eine Welt von Gegensätzen trennt die Weiden auch in der Auffassung über den Zweck des Romans und zwei verschiedene Welten sind es auch, die sie in ihren Romanen schildern. In diesem Gegensatz enthüllt sich der ganze Kulturfortschritt und die ganze Klassenscheidung der bürgerlichen Gesellschaft, welche das letzte halbe Jahrhundert in sich schließt!

Beide Dichter waren „Vagabunden“, „Landstreicher“! Den Deutschen warfen die politischen Zustände, den Russen die sozialen auf die Landstraße. Aber mit welcher anderen Augen sah der Deutsche Spindler zu Anfang des Jahrhunderts die Welt, die Menschen, die Verhältnisse an, als der Russe Gorki es zu Ende des Jahrhunderts that. Den politischen und sozialen Zuständen seines Vaterlandes, welche die denkbar traurigsten, schändlichsten, empörendsten waren, die man nur erfinden konnte, stand Spindler theilnahmslos und verständnislos gegenüber. Er zog leichten Herzens, leichten Sinnes als Komödiant von Truppe zu Truppe, von Stadt zu Stadt, sein Dichterherz und Dichtergeist schwebten in der Romantik, er sah und schuf nur Phantasiegestalten, leichte, duftige Gebilde voll Sonnenschein, düstere, schwarze, phantastische Gestalten voll Nacht und Bosheit!

Spindler ist geboren am 16. Oktbr. 1796 zu Breslau, wo sein Vater Organist am Dome war. Seine Knaben- und Jugendjahre verlebte er in Straßburg, entzog sich dort dem

Deshalb ist unbedingt und baldigst eine billige Volksernährung und eine intensive Wohnungshygiene anzustreben. Andernfalls sind die Millionen für die Heilstätten vergeudet und die Tuberkulose bleibt wie bisher eine Volkspeste.“

Solche wissenschaftliche Gutachten und Feststellungen gegenüber den vom reinsten Vateressenstandpunkte diktierten Worten der Herren Agrarier lassen freilich erkennen, daß die letzteren nie und nimmer „Arbeiterfreunde“, als was sie sich so gerne aufspielen, sein können. Eine Ausnahme macht vielleicht nur der Cole v. Massow, der am vergangenen Sonnabend im Reichstag eine heitere Rede hielt und u. A. ausführte, daß er ein gesunder Junge sei und wegen der feuchten Bitterung im Osten gern mal einen Grog trinke.

Daß eine kräftige Ernährung im Stande wäre, die in unserem Berufe grassirende Lungenentzündung am wirksamsten zu bekämpfen, ist auch ohne ärztliches Gutachten feststehend. Aber auch bereits bei den heutigen Lebensmittelpreisen ist das Fleisch ein theures Lebensmittel. Die geringen Verdienste zwingen leider die Arbeiterfrau, so wenig wie möglich Geld in Fleisch anzulegen; die Kartoffel muß am meisten herhalten. Dasselbe wie mit Fleisch ist es mit dem Getreide, oder noch schlimmer: und wenn schon den Kindern weniger Brot, dafür Kartoffeln zugeführt werden, so wird der Tuberkulose von vornherein der Weg geebnet. „Hohe Getreidepreise drücken insbesondere die Lage der Arbeiterschaft nieder. Wollen wir eine leistungsfähige Arbeiterschaft haben, so müssen wir nicht nur für hohe Löhne sorgen, sondern auch für billige Lebensmittelpreise,“ so sagte vorige Woche der freisinnige Abgeordnete Gotheim im preussischen Abgeordnetenhaus, also kein Sozialdemokrat.

Was aber auch von einsichtigen Politikern,

französischen Militärdienste durch die Flucht zu einem Oheim, einem Landpfarrer bei Augsburg, ging dann zur Bühne, zog, mit Noth aller Art kämpfend, mit kleinen „Schmierer“ durch Süddeutschland und die Schweiz. Nebenbei versuchte er sich als Schriftsteller, bis der große Erfolg seines ersten Romans: „Der Bastard“ ihn bestimmte, sich ganz der Schriftstellerei zu widmen. Noch größeren Erfolg errang sein zweiter Roman: „Der Jude“, der vielfach als der beste aller seiner historischen Romane gilt. Dann folgte der „Jesuit“ und eine Reihe anderer Romane, die alle in gleichem Maße Lebendigkeit der Handlung, psychologische Vertiefung der Charaktere, außerordentliche Anschaulichkeit und lebendige, gewandte Erzählungskunst auszeichnen. Erst in späteren Tagen versuchte er auch die Gegenwart zu schildern, z. B. in seinem Roman: „Putz und Kompagnie“ (1849), aber er verrieth nur, wie fern ihm das Verständnis der modernen Zeit lag.

Die Literaturgeschichte rühmt ihn als „einen der gewandtesten und lebendigsten Erzähler, welche Deutschland jemals besessen hat“ — aber er stand und blieb sein Leben lang im Banne der Romantik, bis er am 12. Juli 1855 in Bad Freienbach im Schwarzwald starb.

Wie ganz anders Gorki! Das unerbittliche, unabänderliche soziale Verhängniß der bürgerlichen Wirtschaftsordnung hatte ihn zum Proletarier gestempelt und hielt ihn mit unzerreißbaren Ketten in der Armut, im Elend fest. 5 Monate nur konnte er beim Großvater die Schule besuchen; dessen Bankrott warf den vaterlosen Knaben erwerbslos auf die Straße: schon mit 9 Jahren muß er als Laufbursche sein Brod verdienen, verbrüht sich die Hände, wird fortgeschickt und nun beginnt sein Wanderleben durch ganz Rußland als

was auch von wissenschaftlichen Männern gesagt und geschrieben wird, die Agrarier lassen sich dadurch von ihren angeblich arbeiterfreundlichen, in Wahrheit volksverderblichen Plänen nicht abbringen. Den Arbeitern und seinen Vertretern wird es überlassen bleiben, jenen Herren die Niederlage zu bereiten, die im Interesse der Volksernährung nothwendig ist.

### Das neue Gewerbegerichts-Gesetz.

Vom Gewerbeichter Dr. Schälhorn-Berlin.

Am 1. Januar d. J. ist das nach den Bestimmungen vom 30. 1901 (R. G. Bl. S. 249) abgeänderte und in entsprechender Fassung unter neuer Paragraphirung am 29. September 1901 (R. G. Bl. S. 353) bekannt gemachte Gewerbegerichtsgesetz in Kraft getreten. Mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die weitesten Kreise des gewerblichen Lebens erscheint es angebracht, die wichtigsten Änderungen kurz hervorzuheben. Sie betreffen:

1. Die Voraussetzungen der Einführung von Gewerbegerichten,
2. die sachliche
3. die örtliche } Zuständigkeit,
4. die Besetzung der Gewerbegerichte,
5. das Verfahren vor denselben,
6. ihre Thätigkeit als Einigungsamt,
7. ihre Gutachten und Anträge,
8. ihr Verhältnis zu den Innungen und deren Schiedsgerichten.

1. Die Errichtung von Gewerbegerichten war bisher dem Ermessen der Gemeinden bzw. der Landesverwaltung überlassen. Fortan muß für Gemeinden über 20 000 Einwohner ein Gewerbegericht eingeführt werden (§ 2 der neuen Fassung). Hierdurch werden zur Zeit mehr als 50 neue Gewerbegerichte nöthig; u. A. in folgenden größeren Vororten Berlins: Deutsch-Wilmersdorf, Steglitz, Groß Lichterfelde, Köpenick, Bichtenberg, Neu-Weißensee und

Gelegenheitsarbeiter. Heute da, morgen dort, heute Zeichner, Maler, Küchenjunge auf einem Wolgandampfer, morgen Tagelöhner bei einem Gärtner, Bäcker, übermorgen Bahnwärter, Packträger, Holzhacker; dann wieder auf eigene Faust Händler — Obsthändler, Flaschenbierhändler, Kohlenhändler. Da und dort fand er unter seinen Leidensgenossen einen, der die Lust am Lesen in ihn erweckte, ihm Bücher lieh. Der Wissensdrang erwachte in ihm; er suchte und fand Gelegenheit mehr zu lernen — von Studenten, mit denen er zusammentraf, bei einem Advokaten, dem er Schreiberdienste leistete und der ihm weiterbilden wollte —, aber der Vagabundengeist, der ungezügelt Freiheitstrieb trieb ihn immer wieder hinaus, in das Elend, zu den Ausgestoßenen, aber auch in die — Freiheit. Und was sein Auge sah und was sein Herz erfüllte: er schilderte es nun! Und als er erst Gelegenheit gefunden hatte, seine Aufsätze bei Zeitungen loszubringen, da entwickelte der „Vagabund“ eine nicht ver- stirgbare Fruchtbarkeit. Eine ganz neue Welt schilderte er, die Welt der Ausgestoßenen und Enterbten, ihren Fluch und ihr Sehnen, mit einer Schärfe, Klarheit und Unerbittlichkeit — wie sie nur ein Dichter schildern kann, der all' das Elend, die Schmach, den Born und die Sehnsucht der Ausgebeuteten und Unterdrückten selber empfunden hat und empfindet! Freunde gewann er, der plötzlich zum Bannerträger der Freiheit und der Arbeiter geworden, aber auch Feinde — auch die Reaktionen verstanden ihn! Seine Zeitung wurde verboten, er selbst anläßlich der letzten Studentenunruhen ins Gefängniß geworfen. —

Geboren am 26. März 1869 steht er heute in der Blüthe seiner Jahre, und soviel er auch schon geschaffen hat, das Beste und Größte ist noch zu erhoffen.

Bankow. Natürlich bleiben die kleineren Gemeinden befugt, auch ihrerseits Gewerbegerichte einzuführen.

2. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich bekanntlich vor Allem auf die Ansprüche, welche aus dem Arbeitsverhältnis zwischen gewerblichen Arbeitern und ihren Arbeitgebern herrühren. Bei der bisherigen Fassung des Gesetzes bestand aber Streit darüber, wie weit der Kreis dieser Ansprüche zu ziehen sei, namentlich, ob dazu noch Ansprüche zu rechnen seien, die nur in Folge des betreffenden Arbeitsverhältnisses — namentlich auf Grund besonderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften — erwachsen. Diese Frage ist nunmehr für die am häufigsten vorkommenden Ansprüche dieser Art ausdrücklich bejaht und so der Kreis der in Betracht kommenden Ansprüche nicht unbeträchtlich ausgedehnt worden (§ 4, bisher § 3). So sind neu genannt als der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterliegend:

- a) Neben den Streitigkeiten über Arbeitsbuch und Abgangszeugniß solche über Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher;
- b) Ansprüche auf Rückgabe sonstiger Urkunden (also namentlich Legitimationspapiere, Krankentassenbücher, Quittungsarten und älterer Zeugnisse), Gerätschaften (vor Allem des Handwerkszeuges), Kleidungsstücke und Rationen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben sind.
- c) Ansprüche auf Schadenersatz wegen nicht gehöriger Rückgabe u. d. d. zu b) genannten Sachen oder wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in die genannten Urkunden und Papiere.

Es bleiben hiernach nur wenige der mittelbar aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Ansprüche der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Als wichtigste dieser Art seien genannt: Ansprüche aus einem anlässlich des Arbeitsvertrages von den Parteien eingegangenen Mietverhältnisses, auf Schadenersatz wegen Nichtbeschaffung eines neuen (von der Kaffe erst auszufertigenden) Krankentassenbuches und solche wegen Außerachtlassung der Arbeiterschutzvorschriften (§ 120a G. D.).

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte konnte bisher dadurch beseitigt werden, daß die Parteien Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch Schiedsrichter vereinbarten (§ 1025 G. B. D.). Hierbei haben sich Unzuträglichkeiten herausgestellt, namentlich insofern mehrfach Arbeiter, um nur überhaupt Beschäftigung zu erhalten, sich genötigt sahen, Angestellte des Arbeitgebers als Schiedsrichter anzuerkennen. Es ist deshalb bestimmt worden, daß Schiedsverträge über künftige gewerbliche Streitigkeiten nur dann rechtsgültig sind, wenn für die Entscheidung die Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden vorgesehen ist, der weder Arbeiter noch Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers ist (§ 6 Abs. 2). Solche Schiedsgerichte sind natürlich nicht so bequem, wie die bisher üblichen, werden also seltener verabredet werden. Die neue Vorschrift bedeutet daher ebenso wie die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit eine Vermehrung der Geschäfte der Gewerbegerichte.

Bemerkt sei, daß die sogenannten Tarif- und Schlichtungskommissionen sich nicht als Schiedsgerichte darstellen. Denn sie bezwecken in der Regel nicht Entscheidung, sondern nur Vermittelung in streitigen Fragen; auch hat man nicht beabsichtigt, ihren Beschlüssen die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils beizulegen, wie sie für eigentliche Schiedsgerichte vorgesehen ist (§ 1040 G. B. D.).

3. Dertlich zuständig war bisher nur das

jenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen (z. B. der Lohn zu zahlen, die Arbeit zu leisten) war. Diese Begrenzung erwies sich mehrfach als zu eng (man denke an den Kellner, der zur Bedienung im Luxusjuge, oder an den Monteur, der zur Montage auf der Pariser Weltausstellung für eine deutsche Firma verpflichtet war). Fortan hat der Kläger die Wahl zwischen den Gewerbegerichten des Erfüllungsortes, des Sitzes der gewerblichen Niederlassung und des Wohnortes des Beklagten; in letzterem Falle ist freilich Voraussetzung — und insoweit die örtliche Zuständigkeit enger als die der ordentlichen Gerichte —, daß Kläger in dem gleichen Gerichtsbezirk Wohnsitz hat, wie Beklagter (§ 27, bisher 25).

Auch diese Vorschrift wird den Geschäftsumfang der Gewerbegerichte erweitern und die Amtsgerichte entlasten. Es sei nur auf die vielen Fälle hingewiesen, wo der Arbeitsvertrag in einem kleineren, eines Gewerbegerichts entbehrenden Orte zu erfüllen ist, während der Betriebsort oder der Wohnort der Parteien die benachbarte größere Stadt ist, in der sich ein Gewerbegericht befindet. Dieses Gericht war bisher nicht zuständig, kann nun aber und wird voraussichtlich häufig in Anspruch genommen werden. Ja, es steht zu erwarten, daß das Gewerbegericht des Hauptortes sehr oft selbst dann wird in Anspruch genommen werden, wenn die benachbarten kleineren Orte ein eigenes Gewerbegericht erhalten. So werden voraussichtlich die neuen Gewerbegerichte der oben genannten Berliner Vororte verhältnismäßig weit weniger angegangen werden, als das Berliner Gewerbegericht. Denn viele der in den Vororten auszuführenden Arbeiten werden von Firmen übernommen, die in Berlin ihren Sitz haben, man denke an Bauarbeiten und Beleuchtungsanlagen; auch so wird es dem Arbeiter bequemer erscheinen, das leicht zu erreichende Berliner Gewerbegericht, als das entlegene eines Berliner Vorortes anzurufen.

4. Die Besetzung des Gewerbegerichts mit einem Vorsitzenden und der gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeiter-Vertretern ist nicht geändert. Jedoch hat man eine besondere Begriffsbestimmung des Arbeitgebers aufgenommen (§ 16). Danach gilt als Arbeitgeber, wer regelmäßig (d. h. nicht nur zufällig oder bei besonderer Gelegenheit) mindestens einen Arbeiter das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigt. Das bisherige Berliner Statut ließ bekanntlich jeden als Arbeitgeber zu, der einen Gewerbebetrieb angemeldet hatte, auch wenn er Niemandem Arbeit gab. Demgegenüber wird also der Kreis der Arbeitgeber in angemessener Weise etwas beschränkt.

Umgekehrt wird die Zahl der wahlberechtigten Arbeitgeber wie Arbeiter dadurch vermehrt, daß man das Erforderniß eines einjährigen Aufenthaltes am Wahlorte beseitigt hat (§ 14, bisher 13).

Die Wählerwahlen sind unmittelbar und geheim. Es ist jetzt ausdrücklich zugelassen (§ 15), daß die nähere Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wobei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden kann. Bei Annahme dieses Prinzips wird darauf zu achten sein, daß nicht zu kleine Wahlbezirke gebildet werden. Sonst werden die kleineren Gruppen selten die erforderliche Mindest-Stimmenzahl erreichen. Oder es werden die Vorschlagslisten nur einheitlich für den ganzen Ort zuzulassen und Stimmbezirke lediglich zur leichteren Vornahme der Wahl einzurichten sein. Besondere Ausführungsvorschriften der Reichsregierung, welche

sich zumal über diese Frage verbreiten sollen, stehen noch aus.

5. Im Verfahren vor den Gewerbegerichten bestand bisher die Besonderheit, daß beim Nichterscheinen der einen Partei zur zweiten oder ferneren Verhandlung kein Versäumnisurtheil ergehen konnte, sondern entweder zu vertragen oder ein endgültiges Urtheil auf Grund der bisherigen Verhandlungen zu erlassen war. Gegen solches Urtheil gab es, sofern nicht wegen eines Objectes von über 100 M. Berufung zulässig war, nur unter gewissen erschwerenden Umständen einen Rechtsbehelf (§§ 41, 42 alter Fassung). Diese vielfach als Uebelstand empfundenen Bestimmungen sind beseitigt. Fortan ergeht in solchen Fällen — ebenso wie im Verfahren vor den Amtsgerichten (§ 332 Zivilprozeßordnung) — ein einfaches, dem Einspruch unterliegendes Versäumnisurtheil (§ 42, letzter Absatz).

Umgekehrt konnten zwei andere Vorschriften des alten Gewerbegerichtsgesetzes deshalb gestrichen werden, weil sie als besonders zweckmäßig jetzt auf das gesammte Zivilprozeßverfahren ausgedehnt sind und demgemäß ihren Platz in der neuen Zivilprozeßordnung gefunden haben: nämlich die Anerkennung des Rechtes der obliegenden Partei auf Zeitversäumnisentschädigung (bisher § 52 Abs. 2) und die Anordnung vereinfachter Zustellungen (bisher § 31 Abs. 4).

Nicht zweckmäßig ist die neue Bestimmung, daß eine Anfechtung gewerblicher Entscheidungen auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der betreffenden Beisitzer oder auf nachträglich die Wählbarkeit eines Beisitzers ausschließende Umstände nicht gestützt werden kann, es sei denn, daß es sich um Momente handelt, die auch die Wählbarkeit zum Schöffenamte berühren (§ 56).

6. Das einigungsamtliche Verfahren ist auf eine sichere Grundlage gestellt worden: Der Vorsitzende des Gerichts ist fortan befugt, jederzeit behufs Einleitung der Verhandlung die Beteiligten vorzuladen und zu vernehmen. Er kann ferner, wenn das Einigungsamt bereits von einer Partei angerufen ist, durch Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe bis zu 100 M. einen Zwang zum Erscheinen auf die Beteiligten ausüben (§ 66). Da in jeder Aussprache der Parteien der Reim zu ihrer Verständigung liegt und die neue Vorschrift die Herbeiführung solcher Aussprache wesentlich erleichtert, so dürfen wir von ihr ein weiteres Aufblühen der einigungsamtlichen Thätigkeit erwarten. Daß ferner der Vorsitzende in den geeigneten Fällen nach Möglichkeit auf Anrufung des Einigungsamtes hinwirken soll, ist jetzt noch besonders hervorgehoben (§§ 64, 65), entsprach aber auch bisher schon dem Zweck der einigungsamtlichen Vorschriften.

Der Kreis der zu Beisitzern des Einigungsamtes zu berufenden Personen ist erweitert. Es können, aber es müssen nicht mehr Beisitzer des Gewerbegerichts zugezogen werden. Vielmehr kann jeder Unbetheilte ohne Rücksicht auf die Art seiner Erwerbsthätigkeit zum Beisitzer (jetzt Vertrauensmann genannt) bestellt werden. In erster Linie haben nunmehr die Parteien das Berufungsrecht; machen sie davon keinen Gebrauch, so bezeichnet der Vorsitzende die Vertrauensmänner (in Berlin bestand letztere Vorschrift bereits ortstatutarisch). Daneben kann der Vorsitzende fortan aus eigenem Recht — nach Anhörung der Parteien — auch noch einen oder zwei Unbetheilte als Beisitzer mit beratender Stimme zuziehen, wodurch eine bisweilen recht angebrachte Verstärkung des neutralen Elementes erzielt wird (§ 67 a. G.).

7. In gewerblichen Fragen war das Gewerbegericht befugt, Anträge an Behörden und

Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten. Diese Befugnis ist zweckmäßig erweitert: auch an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten können nunmehr Anträge gerichtet werden (§ 75, bisher § 70). Von diesem neuen Recht dürfte in erheblichem Umfange Gebrauch gemacht werden.

8. Hinsichtlich des Verhältnisses der Gewerbegerichte zu den Innungen und Innungsschiedsgerichten ist neu bestimmt, daß bei Streitigkeiten ausschließlich zwischen Innungsmitgliedern und ihren Arbeitern ein etwa vorgesehener Einigungsamt der Innung die Zuständigkeit des gewerbegerichtlichen Einigungsamtes ausschließt. Ein Fall, der bei allgemeineren Lohnbewegungen kaum jemals eintreten dürfte.

Des Weiteren ist angeordnet worden, daß die bindende Wirkung rechtskräftiger Entscheidungen, in denen ein Gericht sich für unzuständig erklärt, auch für das Verhältnis zwischen Innungsschiedsgerichten einerseits und Gewerbe- wie ordentlichen Gerichten andererseits zu gelten hat (§ 12, bisher 11, § 86). Erwähnenswert ist auch noch die zweckmäßige Vorschrift, daß Reisiger, die nachträglich Innungsmitglied werden oder bei einem solchen in Arbeit treten, dadurch ihres Amtes für die laufende Wahlperiode nicht verlustig gehen (§ 21).

Zum Schlusse sei darauf hingewiesen, daß die mitgetheilten neuen Bestimmungen auf Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 1. Januar 1902 anhängig wurden, keine Anwendung finden (Art. 2 des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1901). Wer also z. B. Ende 1901 auf Schadenersatz wegen Abhandenkommen seiner vom Meister in Aufbewahrung genommenen Arbeitskleidung geklagt hat, ist noch wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abzuweisen. Der betreffende Kläger wird eventuell gut thun, die Klage zurückzunehmen und eine neue bei demselben Gewerbegericht anzustrengen. Dagegen kommen die abgeänderten Einigungsamts-Vorschriften auch für die etwa schwebenden älteren Sachen alsbald in Betracht.

### Bekanntmachungen des Verbands-Vorstandes.

Ueber die Porzellanfabrik in Kolmar ist in letzter Sitzung die Sperre verhängt worden wegen horrenden Lohnreduzierung und Einführung diverser Neuerungen, welche für die in Frage kommenden Mitglieder eine erhebliche Verschlechterung dem früheren Zustande gegenüber bedeuten. Wir ersuchen alle Mitglieder im eigensten Interesse, die Sperre strikte zu beachten. Der Vorstand.

### Aufforderung!

Gemäß § 34 des Verbandsstatuts werden folgende Zahlstellen zur Einsendung der Abschüsse und Gelder pro 4. Quartal 1901 aufgefordert:

Annaburg, Berlin I, Berlin II, Blankenhain, Breitenbach, Burggrub, Coburg, Colditz, Darmstadt, Döbeln, Dresden, Düsseldorf, Eisenberg, Ebersfeld, Eigersburg, Frankfurt a. D., Fraureuth, Freyenroda, Gera, Geringswalde, Gschwenda, Gräfenhain, Gräfenroda, Gräfensthal, Grobbreitenbach, Hirschberg, Ilmenau, Kahla, Ramenz, Raghütte, Kolmar, Köln-Chrenfeld, Königszell, Köppelsdorf, Kronach, Manebach, Margarethenhütte, Martinroda, Meissen, Meuselbach, München, Neuhaus, Nürnberg, Nymphenburg, Oberhausen, Oberhohndorf, Oberkloß, Oberkloßau, Ohrdruf, Pforzheim, Plaue, Pöschappel, Probstzella, Rathenow, Rehau, Reichenbach, Roda, Rosslau, Rudol-

stadt, Schauberg, Schney, Schönwalb, Schramberg, Schwarz, Schwarzenbach, Schwelm, Selb, Sigendorf, Solingen, Suhl, Stadtilm, Tettau, Tirschenreuth, Uhlstädt, Unterpöck, Unterweißbach, Waldenburg, Waldsassen, Weingarten, Weißwasser, Wittenberg, Wunsiedel, Zell.

W. Herden, Verbandskassierer.

### Schiedsgerichts-Entscheidung.

In der Schiedsgerichts-Sitzung vom 5. 12. kam die Beschwerde der Zahlstelle Neuleiningen zur Verhandlung. Die Zahlstellen-Verwaltung führt in der Beschwerde aus, daß, wenn die Mitglieder ihre Extrabeiträge nicht bis zum 26. 11. gezahlt hätten, der Vorstand, nach Mitteilung des Kassierers Herrn Herden, die Mitglieder ausschließen.

Das Schiedsgericht faßte schon in der Sitzung vom 13. 11. den Beschluß, daß der Vorstand kein Mitglied wegen Nichtzahlen der Extrabeiträge ausschließen darf, bis nach Erledigung der Mitglieder-Abstimmung. Auch in gestriger Sitzung erklärte das Schiedsgericht, daß dieser Beschluß selbstredend auch Bezug auf die Zahlstelle Neuleiningen habe und daher die Zahlstelle nicht als aufgelöst zu betrachten sei.

Das Schiedsgericht.

J. A.: Albert Rütten.

Berlin, 14. 12. 1901.

In das Schiedsgericht des Verbandes  
zu Oberhausen.

Der Vorstand beschloß in der Sitzung vom 10. 12. dem Schiedsgericht zu erklären, daß er sich durch die Schiedsgerichtsentscheidung vom 5. 12. in der Beschwerdefache Neuleiningen nicht beirren lassen kann. Aus folgenden Gründen:

1. Das Schiedsgericht hat eine Entscheidung auf die Beschwerde Saro und Genossen-Berlin I abgelehnt, trifft aber auf Grund deren Beschwerde eine Entscheidung über Rechte und Pflichten von Personen, die außerhalb des Kreises der Beschwerdeführer stehen, bezw. solcher Mitglieder, von denen eine Beschwerde gar nicht vorlag. Das erscheint ebenso eigentümlich wie rechtlich unzulässig.
2. Der Beschluß des Schiedsgerichts vom 6. 12. hebt das Recht einer erstmaligen Entscheidung für den Vorstand auf. Dieses Recht kann sich aber der Vorstand selbstverständlich nicht nehmen lassen.
3. Ob die Zahlstelle Neuleiningen anzulösen war, diese Frage mußte neben der, ob der Ausschluß der Mitglieder erfolgen durfte, ebenso entschieden werden. Den naturgemäß nur geringen Einblick, den das Schiedsgericht in derartige organisatorische und verwaltungstechnische Angelegenheiten haben kann, hätte es schon aus praktischen und sachlichen Gründen durch eine Anfrage beim Vorstand erweitern sollen. Geradezu verpflichtet zu einer solchen war es aus rechtlichen Gründen. Das Schiedsgericht wird selbst begreifen, daß es den Vorstand nicht binden kann durch Entscheidungen in Beschwerdefachen, über welche er nicht einmal gehört worden ist. Daß das Schiedsgericht eine Entscheidung treffen konnte, ohne dem Vorstand die Möglichkeit zur Begründung seiner Maßnahme zu gewähren, d. h. ohne dem Vorstand das Recht der Verteidigung auf eine wider ihn erhobene Klage zu belassen, ist geradezu ungeheuerlich.
4. Der Beschluß des Schiedsgerichts vom 5. 12., betreffend die Mitgliedschaft der Neuleiningen, ist um so unverständlicher, als auch die Sache dieser Beschwerdeführer durch die vom Schiedsgericht selbst veranlaßte Mitgliederabstimmung endgültig erledigt wird. Die Mitglieder sind ja seitens des Vorstandes darüber informiert worden, daß, entgegen der unzulässigen Anordnung des Schiedsgerichts, eventuell doch weitere Streichungen vorgenommen werden und stimmt unter dem Eindruck dieser Erklärung ab, werden also nicht verfehlen, zu beurteilen, wie weit die Gestrichenen im „Recht“ waren.

Mit Gruß

J. A.: Georg Wollmann.

### Schiedsgerichts-Sitzung vom 4. 1. 1902.

Mitglied 8434 der Zahlstelle Neuhaldensleben wendet sich beschwerdeführend an das Schiedsgericht, weil ihm seitens des Vorstandes bei seiner Arbeitslosigkeit die Unterstützung am Ort entzogen und dieselbe ihm nur auf Reisen zugesprochen wurde durch Bewilligung einer Reisemarle.

Das Mitglied führt in seiner Beschwerde an, daß er vom 6. bis 13. April v. J. arbeitslos, vom 14. April bis 25. Mai krank, vom 25. Mai bis 22. Juni wieder arbeitslos war. Er kam dann auf Anordnung der Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni bis 5. August in die Klinik nach Halle und war dann bis zum 20. August zur Erholung zu Hause. Er erhielt dann wieder bis zum 31. August Unterstützung und von da ab eine Reisemarle. Mitglied führt hiergegen an, daß er noch nicht so weit hergestellt sei, auf Reisen gehen zu können und er sich auch genügend schriftlich um Arbeit bemüht habe.

Das Schiedsgericht wandte sich an den Vorstand um Mitteilung, warum derselbe dem Mitglied die Unterstützung verweigert habe.

In seiner Antwort geht der Vorstand aber auf die Verweigerung speziell in diesem Falle nicht ein, sondern ergeht sich hauptsächlich darüber, was über solche Fälle im Statut nicht enthalten sei. Das weder im Statut noch im Unterstützungs-Reglement eine Bestimmung enthalten sei, nach welcher Unterstützung nur am Ort oder nur auf Reisen zu gewähren sei und demzufolge sich der Vorstand berechtigt halte, nach § 2 Ziffer 2a, von Fall zu Fall zu entscheiden, welchem Mitgliede, respektive in welchen Fällen, Unterstützung am Ort und auf Reisen zu gewähren sei. Weiter schreibt der Vorstand: Die Verweigerung der Weiterunterstützung am Ort und Zusage der Reisemarle erfolgt in der Regel erst dann, wenn sich dem Vorstand die Ueberzeugung aufdrängt, daß sich unterstützte Mitglieder nicht in ausreichender Weise um Arbeit bemühen. Inwiefern die Bemühungen um Arbeit als genügend oder ungenügend gelten können, darüber sei im Statut eine Grenze nicht gezogen und müsse die Beurteilung dieser Frage der subjektiven Auffassung des Vorstandes überlassen bleiben. Nach diesen letzteren Ausführungen müssen für den Vorstand Gründe vorgelegt und ihm maßgebend gewesen sein, weshalb er dem Mitglied die Unterstützung am Ort verweigern konnte und demzufolge verweigert hat.

Der Vorstand unterläßt es aber, dem Schiedsgericht auf seine Anfrage diese Gründe mitzuteilen, nimmt demselben also die Möglichkeit unterzuziehen zu können, ob die Gründe der Verweigerung zu Recht bestehen.

Auch auf eine Anfrage des Schiedsgerichts an die Zahlstelle Neuhaldensleben erhielt dasselbe keinen genügend aufklärenden Bescheid. Die Zahlstelle theilt mit, daß sie beschlossen habe, die Maßnahmen des Vorstandes für richtig zu befinden. Ob die Reisemarle angebracht war oder nicht, entziehe sich, durch Versammlungsbeschlüsse gebunden, jedes Urtheil.

Da infolge dieser Mitteilungen das Schiedsgericht nicht in der Lage ist, beurteilen zu können, ob die Beschwerde des Mitgliedes zu Recht bezw. die Verweigerung der Unterstützung zu Unrecht besteht, so beschloß das Schiedsgericht von einer Entscheidung abzusehen.

Das Schiedsgericht.

J. A.: Albert Rütten.

### Aus unserm Berufe.

— Telegramm. Magdeburg-Neustadt. Lohnverenzen. Bericht folgt.

— Von Selb wird einiges über die Verhältnisse bei der Firma Heinrich u. Hertel mitgeteilt, woraus hervorgeht, daß dieselben keine guten sind. Bis jetzt sei dort ein Verdienst von 15 Mk. von den flottesten Malern erzielt worden, nun aber habe die Firma Akkordpreise festgesetzt, bei denen im günstigsten Falle 17 Mk. zu verdienen seien. Vorstellig werden habe keinen Erfolg gebracht, die Maler seien immer abgesperrt worden mit den Worten: ich kann nicht mehr zahlen! Herr Heinrich lasse sich eben auf keine Kalkulation ein, er schreibe einfach nach seinem Gutdünken einen Preis in das Buch, z. B. habe er einem Maler für ein 9 heiliges Service 250 Mk., einem anderen 232 Mk., einem 190 Mk. und schließlich einen 1,75 Mk. für dasselbe Service als Akkordlohn etagegeschrieben.

Herr Heinrich soll durch den Obermaler den Malern haben erklären lassen, daß man mit 4 Mk. pro Woche auskommen könne, er als „Herr“ jet der Beweis dafür.

Das scheint ja noch über die berühmte Sige'sche Suppentheorie zu gehen! Auch was die Reinigung der Arbeitsräume anbelangt, werden lebhaftest Klagen geführt; geschweert würde nur zu den hohen Feiertagen, gelehrt nur dann, wenn nicht viel Geschirr in der Malerei steht, was selten vorkomme. Es habe schon 3 Wochen und länger gedauert bis gelehrt wurde.

Nach all diesem dürfte der Firma anzurufen sein, berechtigten Wünschen ihrer Arbeiter entgegen zu kommen und dadurch zu verhüten, daß über dortige Verhältnisse noch weitere öffentliche Aussprache stattfindet.

— Unter Bezugnahme auf das Malergesuch von W. J. Kaiser in Wesel wird uns von einem Kollegen, der dort konditionirt hat, mitgeteilt, daß Vorsicht bei Engagements nach dort sehr am Platze ist. Der betreffende

Kollege will eventuell Auskunft über dortige Verhältnisse geben, es soll aber sein Name nicht öffentlich genannt werden. Wer also die Absicht hätte, in Wiesel in Arbeit zu treten, müßte sich um Auskunft an die Redaktion wenden und wir würden dann die direkte Beantwortung dem betr. Kollegen zuschieben.

— Nicht von Coburg, sondern von Tiefenfurt ist uns nun ein „Aufruf und eine Sammelliste des Coburger Gewerkschaftskartells bezw. Komitees“ zugesandt worden und ersehen wir daraus, in welcher Weise für die Ansammlung eines „kleinen Grundstockes“ ersucht wird. Aber auch von unserer Zahlstelle Coburg wird uns ein hektographiertes Schreiben ohne Unterschrift übermittelt, in welchem gegen den Pessimismus Stellung genommen wird, der angesichts des Zusammenbruches des Fürther Saalbauunternehmens in der Arbeiterpresse gegenüber ähnlichen Gründungen sich bemerkbar mache.

Es geht daraus aber auch hervor, daß nur eine verhältnismäßig kleine Summe zur Pachtung eines Hauses oder Kauf eines gut verzinslichen Hauses notwendig ist.

Nebenbei theilen die Genossen unserer Coburger Zahlstelle mit, daß sie schon längere Zeit ein für ihre Versammlungen passendes und zur Verfügung stehendes Lokal haben, sie meinten aber trotzdem der allgemeinen Sache dienen zu sollen, indem sie die Aufrufe und Sammel Listen an unsere Zahlstellen versandten. — Wir haben bereits in Nr. 3 geäußert, daß es schließlich immer der Mitglieder eigene Sache ist, wenn sie aus ihren Mitteln eine solche Sammlung vornehmen, jedoch ist die Mahnung zur Vorsicht bei der Vorbereitung solcher Unternehmungen sicher auch am Platze.

Und folgendem Sage des Korrespondenzblattes der General-Kommission können wir uns nur vollinhaltlich anschließen:

„Bei dieser Gelegenheit wollen wir die Aufmerksamkeit der Gewerkschaften und Kartelle auf einen Mißstand lenken, der dringend der Abstellung bedarf. Es ist bei den zahlreichen Sammlungen für solche und ähnliche Zwecke schon mehrfach und unliebsam vermerkt worden, daß die Geldgeber weder öffentliche Quittung über ihre Beiträge, noch eine Abrechnung über deren Verwendung erhalten. Wir rathen allen Gewerkschaften und Kartellen dringend, in Zukunft solche Sammlung nur unter der Bedingung zu unterstützen, daß die Geldempfänger und die für die Verwendung der Gelder verantwortlichen Personen öffentlich, in einem hierfür bestimmten Organ, sei es das „Korrespondenzblatt“ oder ein anderes Organ, Quittung und Abrechnung geben.“

— **Lichtgeld.** In Ilmenau stellt sich die Lichtgeldfrage in den dortigen Geschäften in folgender Weise dar: Porzellanfabrik Akt.-Ges. Ilmenau hat elektrische Lichtanlage, die Arbeiter haben für den Gebrauch des Lichtes nichts zu zahlen. Porzellanfabrik Galluba und Hofmann „entschädigt“ die Arbeiter wöchentlich mit 10 Pf. Wir verstehen das so, daß die Arbeiter sich ihr Licht selbst stellen und dafür obigen Betrag erhalten. In der Porzellanfabrik Mittelfeld ist dies ebenso (10 Pf. Entschädigung). In der Malerei Klett, in der Malerei „Grimm“, in den Terrakottaabriken von Weise und Stabe wird den Arbeitern für ihr Licht nichts entschädigt. Dagegen liefern die Terrakottaabriken von Ramsched und Fischer ihren Arbeitern das Licht unentgeltlich. — In Schauenberg wird seit 1. Oktober 1901 den Arbeitern das Licht gratis gestellt.

— **Werkelsgrün.** Im Interesse der arbeitssuchenden Kollegen sehen wir uns veranlaßt, dieselben zu warnen, ohne vorherige Information über die hiesigen Arbeitsverhält-

nisse, sich in Werkelsgrün um Arbeit zu bewerben.

Durch das unablässige Bestreben des jüngst so plötzlich abgegangenen Direktors Gärtner, die Lebenslage der Arbeiter auf das möglichst niedrigste Niveau herabzudrücken, sowie durch die uns in letzter Zeit aufgezwungene Lohnreduzierung und dem fortwährenden Aussetzen, ist die Lage der hiesigen Arbeiter geradezu trostlos geworden. Die Porzellanfabrik Werkelsgrün, die bisher bei den Arbeitern noch in dem Rufe stand, in Bezug auf die Lohnverhältnisse eine der besten Fabriken zu sein, kann heute getrost unter die schlechtesten gezählt werden. Wir halten es demnach für unsere Pflicht, die Kollegen auf das eindringlichste zu warnen und zu ermahnen, ehe sie sich um Arbeit bewerben, sich bei unserer Arbeitsvermittlung über die hiesigen Arbeitsverhältnisse zu informieren. Adresse des Arbeitsvermittlers: Carl Knaut, Gastwirth in Werkelsgrün. Die Ortsgruppenleitung.

### Soziales. Gewerkschaftliches etc.

— Das Gewerkschaftskartell zu Braunschweig läßt dem Braunschweiger Landtag eine Resolution und Antrag über die Gewerbeaufsicht zugehen. Insbesondere wird verlangt, daß der § 3 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 21. März 1893, wo es heißt:

„ohne dem Gewerbeunternehmer unnötige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzulegen“

geändert, resp. diese Worte gestrichen werden. Außerdem wird die Vermehrung der Aufsichtsbeamten gefordert, ebenso mit Rücksicht auf die große Zahl in revisionspflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen eine Gehilfin für den Gewerberath und dementsprechende Einstellung von Mitteln im Etat.

Unsere Porzellanarbeiter in Fürstenberg (Weser) haben sich für diese Angelegenheit sehr interessiert und sich der Resolution und dem Antrage des Gewerkschaftskartells angeschlossen.

### Versammlungsberichte etc.

**Burkard.** Die Tagesordnung der ersten Versammlung dieses Jahres war eine so reichhaltige und interessante und doch waren von den 61 Mitgliedern der Zahlstelle nur 19 erschienen. Es ist hier dasselbe Verhältnis in dieser Sache wie allerorts, die Mitglieder fühlen sich in den verschiedenartigsten Altimbireinen wohler, als in den Zahlstellen-Versammlungen. So kann z. B. in den Gesangsvereinen, außer der wöchentlichen Übungsstunde in der Woche, noch eine Extrastunde oder Ständchen oder Generalversammlung stattfinden, da wird nicht ein einziger Abend verfaumt; es wird sogar mit aller Begeisterung noch kräftig für den Besuch agitiert, während denselben Mitgliedern es nicht möglich ist, allmonatlich einmal die Zahlstellen-Versammlungen zu besuchen. Hoffentlich tritt hierin eine baldige Besserung ein. Zunächst wurde die Mitgliederabstimmung erledigt (siehe Resultat dieser Nummer). Über die Verlegung des Verbandsbureaus nach Charlottenburg ist eine Zirkularabstimmung vorgenommen worden und theilt der Vorsitzende der Versammlung mit, daß 42 Mitglieder mit ja und einer mit nein gestimmt haben. Sodann wurden Mittheilungen über Kartellangelegenheiten entgegengenommen, es sollen in nächster Zeit mehrere Vorträge zur Bildung und Information für die Gewerkschaftsvorstände und der Delegirten gehalten werden. Der erste Vortrag findet am 2. Februar, Vormittags 11 Uhr, statt; das Lokal wird demnächst bestimmt und zwar wird Herr Schuldirektor Scharf-Ragdeburg über „Das Wesen der Fortbildungsschule“ referieren. Die Zahlstelle der Bäcker hat sich an den Kartellvorstand gewendet, um ihnen zwecks Gewinnung der Bäcker des Konsumvereins Neustadt zur Organisation behilflich zu sein. Da eine sehr große Anzahl der in den Gewerkschaften Organisirten auch Mitglieder des Konsumvereins sind, so soll in der nächsten Versammlung des Konsumvereins Stellung hierzu genommen werden. Des Weiteren wird vom Kartellvorstand die Einkieferung der Rassenberichte vom Jahre 1901 unter Beifügung eines Berichtes über den Geschäftsgang, wie auch ein Verzeichniß der Bibliothekbücher der einzelnen Gewerkschaften gefordert. Nunmehr wird über die hiesige Gewerkschaftsbureaufrage referirt; es ist in der Kartellversammlung vom 9. Januar nach längerer Diskussion mit 22 gegen 11 Stimmen folgender Beschluß gefaßt worden:

„Das Gewerkschaftsbureau ist am 1. Juli 1902 aufzuheben. Die Organisationen sind verpflichtet, in dieser Zeit der Frage, Errichtung eines Arbeiter-Sekretariats, so rechtzeitig näher zu treten, daß die Diskussion am 1. April d. J. beendet werden kann. Das Kartell wählt eine fünfmalige Kommission, die in Gemeinschaft mit dem Kartellvorstand ermächtigt wird, sich mit geeigneten Bewerbern für einen Arbeiter-Sekretariatsposten in Verbindung zu setzen, um eine Grundlage für die Höhe der von den Magdeburger Gewerkschaften aufzubringenden Mittel zu schaffen und um den Gewerkschaften bestimmte Vorschläge über den prozentualen Beitrag machen zu können.“

Unsere am 15. Februar stattfindende Zahlstellen-Versammlung wird sich dann mit dieser Angelegenheit beschäftigen und erwartet die Verwaltung, daß alle Mitglieder zur Stelle sind. Zur Pflege der Geselligkeit wird ein Gewerkschafts-Wintervergnügen arrangirt, das selbe wird am 1. März im „Boulevardpark“ stattfinden. — Die Unterstützung an durchreisende Verbandsgenossen, welche keine Unterstützung erhalten, wird auf 50 Pf. herabgesetzt.

**Müßeldorf.** Die letzte Versammlung war von 24 Mitgliedern besucht. Auf der Tagesordnung stand: Kassiren der Beiträge. Neuwahl der Verwaltung, dieselbe wurde in der üblichen Weise vorgenommen. Mitgliederabstimmung (siehe Resultat in dieser Nummer). Unter Verschiedenes theilt der Vorsitzende mit, daß die hiesige Zahlstelle für die streikenden Glasarbeiter 150,45 Mark gesammelt hat. Mit einem Appell an die anwesenden Mitglieder, die nächste Versammlung besser zu besuchen, schloß der Vorsitzende um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr die Versammlung.

**Fürstenberg (Weser).** In Gegenwart von 49 Mitgliedern eröffnet der Vorsitzende um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr die Versammlung. Derselbe begrüßt zunächst die Mitglieder mit dem Wunsche, daß die Versammlungen immer gut besucht werden möchten. Nach einem kurzen Bericht des Vorsitzenden über den Besuch der im Vorjahre abgehaltenen Versammlungen, sowie über die stattgefundenen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen wurde, da der erste Punkt der Tagesordnung schon durch Kassiren erledigt und das letzte Protokoll erledigt und genehmigt war, zum 2. Punkt der Tagesordnung, Verlegung des Verbandsbureaus nach Charlottenburg, geschritten, derselbe wurde einstimmig angenommen. Der 3. Punkt der Tagesordnung, Mitgliederabstimmung, wurde erledigt. Punkt 4, Abrechnung vom Stiftungsfest, hatte folgendes Resultat: eine Einnahme von 41,05 Mk., eine Ausgabe von 69,50 Mk., bleibt ein Defizit von 28,45 Mark. Sekretes soll aus dem Reserververgütungsfond beglichen werden.

**Güttenkirch.** Die Versammlung vom 13. 1. war von 53 Mitgliedern besucht. Die Tagesordnung lautete: 1. Aussprache über die Feier des Stiftungsfestes; 2. Vortrag des Genossen Müller aus Rahla; 3. Wahl der Agitationskommissions-Mitglieder; 4. Verschiedenes. Zu Punkt 1 wurde beschlossen, das Stiftungsfest zu feiern. Die Festrede wird von Genossen Rudolf Wächter gehalten. Weiter wurde beschlossen, den Gen. Müller-Rahla zu einer Vorstellung von Lichtbildern zu engagiren. Wahl von Agitationsmitgliedern wurde bis zur nächsten Generalversammlung vertagt. Das Flugblatt „Arbeiter, Parteigenossen“ wird in entsprechender Weise erklärt und soll selbige unter den Mitgliedern zirkuliren. Laut Versammlungsbeschluß wird an dieser Stelle bekannt gegeben, daß alle vier Wochen die Bibliothekbücher eingehoben werden und ist für je eine weitere Woche ohne Stundung der Betrag von fünf Pfennig zu entrichten. Den Versammlungsbesuch wurde konstatiert, daß an den 10 im Jahre stattgefundenen Versammlungen nur 7 Mitglieder alle 10 besucht haben, 34 Mitglieder blieben allen Versammlungen fern. Zwei Versammlungen konnten wegen zu geringer Theilnahme überhaupt nicht abgehalten werden. Einige örtliche Angelegenheiten kamen zur Erledigung. Zum Schlusse regt ein Genosse an, die Versammlungen durch wissenschaftliche Vorträge interessanter zu gestalten und wird angenommen, daß im neuen Jahre ein besserer Versammlungsbesuch zu verzeichnen sein wird.

**Murenan.** Zu dem Versammlungsberichte in voriger Nummer der „Ameise“ fühle ich mich veranlaßt, um bei allen Nichtkennern der hiesigen Verhältnisse nicht dem Fluche der Dämonen zu verfallen, Nachstehendes der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Wenn ich in letzter Versammlung meiner sehr eng begrenzten Freude Ausdruck gab, daß die Versammlung gut besucht sei, wenn 65 Mitglieder anwesend waren, so bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Versammlung im Verhältnis zu den vorhergehenden wirklich gut besucht war, denn die gewöhnliche Ziffer der Versammlungsbesucher übersteigt, von 310 Mitgliedern der hiesigen Zahlstelle, selten die Zahl 45. Man wird es also begreiflich finden, wenn sich ausnahmsweise einmal 65 Genossen einfinden, daß es einem dann einmal etwas wohler um das Herz ist. Trotzdem habe ich die Erklärungen gebeten, für noch besseren Besuch mit zu sorgen. (Wäre dies im Versammlungsbericht mit angeführt worden, dann hätte sich jedenfalls meine ganze Erklärung erübrigt.) Der Stamm, der es der Mühe für werth hält, möglichst alle Versammlungen zu besuchen, dürfte

die Biffer 30 nicht übersteigen. Die jetzige Verwaltung wird sich die größte Mühe geben, den Versammlungsbesuch zu heben. Ob es ihr aber gelingen wird, die regelmäßigen Versammlungsschwerer von den Willards, Bier- und Stättischen anderer Lokale in die Versammlung zu bringen und diejenigen, die regelmäßig wenn die Versammlung tagt, an chronischen Leidschmerzen leiden, zu kurieren, denjenigen, die sich sonst nicht allzusehr der Häuslichkeit hingeben, aber öfters, wenn Versammlung ist, häuslich in Anspruch genommen sind und endlich den treuen Anhängern der Klimbinvereine und Quartettchen in genügender Weise klar zu machen, daß durch solche Uebel sich unsere Lage nicht verbessert, sondern nur durch gegenseitige Aussprache und Verständigung in den Versammlungen, ist natürlich eine Frage. Möge diese öffentliche Belichtung unserer Versammlungsbesucher dazu beitragen, daß den Verhandlungen der Zahlstelle mehr Interesse als bisher gewidmet wird, resp. man den Versammlungsbesuch in nächster Zeit einen wirklich guten nennen kann.

Emil Hoffmann, Vorsitzender.

**Kahla.** Die am 11. Januar stattgefundenen Zahlstellenversammlung war von 153 Mitgliedern besucht. Ein Besuch der Coburger Gewerkschaften, um Unterstützung zum Bau eines eigenen Heims, wurde verlesen, konnte aber nicht berücksichtigt werden und wurde hierüber zur Tagesordnung übergegangen mit der Motivierung, daß an vielen anderen Orten die Verhältnisse in dieser Angelegenheit ebenso liegen und viel zu wünschen übrig lassen; ebenso ist die Zeit der Krise nicht dazu angethan, solche Pläne realisieren zu können. Ein Schreiben des ausgeperrten Dreherpersonals der Firma Rothe in Mitterteich, betreffs sofortiger Unterstützung, mußte abgelehnt werden, da zur Zeit noch nichts in der „Ameise“ bekannt gegeben war. Der wichtigste Punkt der Tagesordnung war die Mitgliederabstimmung (siehe Abstimmungsergebnis in dieser Nummer). Betreffs des Stiftungsfestes wurde beschlossen, dasselbe wie in den Vorjahren zu feiern und wurde der 2. Februar hierzu bestimmt. Wie richten nun den Appell an sämtliche Mitglieder, selbige nach Kräften zu unterstützen und Mann für Mann zu erscheinen. Nachdem der Vorsitzende die Anwesenden ermahnte immer so zahlreich in der Versammlung zu erscheinen, wurde dieselbe um 1/4 11 Uhr geschlossen.

**Kohlan.** In der am 11. d. Mts. abgehaltenen Zahlstellen-Versammlung gelangte als 1. Punkt der Tagesordnung die Angelegenheit betreffend Schiedsgericht zur Verhandlung. Nach längerer eingehender Diskussion gelangte folgende Resolution zur Annahme:

„Die heute den 11. Januar 1902 tagende Zahlstellen-Versammlung, welche sich auch mit dem Schiedsgericht und seiner Thätigkeit befaßt, giebt ihrer Meinung in folgendem Ausdruck: Das Bestehen eines Schiedsgerichts ist nicht zu verwerfen und kann oftmals sehr gute Früchte tragen. Gleichzeitig kann es zur Veruhigung und Genugthuung der Mitglieder beitragen. So, es kann, wenn es seinen Zweck wirklich erfüllt, dem Verbands von großem Nutzen sein. — Was die formelle Thätigkeit des Schiedsgerichts in Oberhausen anbetrifft, so wird wohl darüber kein Zweifel herrschen, daß es stets, sobald es angerufen wurde, seiner Funktion mit größter Peinlichkeit nachgekommen und seine Entscheidungen in größter Sachlichkeit in der „Ameise“ der Öffentlichkeit übergeben hat. — In Bezug auf seine Entscheidungen ist die Zahlstelle mit verschiedenen Urtheilen und Maßnahmen nicht einverstanden und meint, daß das Schiedsgericht in diesen Beziehungen seine Bedeutung verkannt hat. (Schiedsgerichtssitzung vom 7. 11. 1901, vom 23. 1. 1901, vom 12. 2. 1901 etc.) Hinzu kommt noch die Entscheidung bezüglich der Exarbeitsträge. Die Zahlstelle verkennt nicht, daß das Schiedsgericht sich fast immer an den Buchstaben des Statuts gehalten hat. Sie ist aber der Ansicht, daß im Statut selbst Mängel sich befinden, welche, wenn das Schiedsgericht weiter bestehen soll, unbedingt der Abstellung bedürfen. Wenn das Schiedsgericht verschiedene Entscheidungen traf, die zwar mit dem Buchstaben des Statuts vereinbar sind, aber sich mit unseren Grundsätzen in Widerspruch setzen, so muß irgendwo ein wunder Punkt vorhanden sein. In der Folge hat sich zwischen Vorstand und Schiedsgericht, der Disziplin und den Grundsätzen im Verbands ein Gegensatz gebildet, womit dem Verbands nicht gebietet ist, das Ansehen desselben darunter viel mehr leidet. Ein Schiedsgericht aber, daß nur für solche Mitglieder bestehen soll, die ihren Pflichten und Anforderungen dem Verbands gegenüber nicht nachkommen, wäre schließlich überflüssig, ja schädlich.

Sollte die nächste General-Versammlung das Schiedsgericht bestehen lassen (wir verweisen auf unsern zweiten Absatz), was nicht ausgeschlossen ist, so liegt dem Vorstand vor Allem die Pflicht ob, bis dahin solche Abänderungs- resp. Ergänzungsvorschläge zum Statut vorzubereiten, daß für die Zukunft Konflikte ausgeschlossen sind. Der Sitz des Schiedsgerichts müßte aber nach einem anderen Orte verlegt werden. Die Versammlung ist der Meinung, man sollte das dreigliedrige System wieder herstellen und stellt einen diesbezüglichen Antrag zur General-Versammlung in Aussicht.

**Schwarz.** In der am 18. Januar stattgefundenen Zahlstellenversammlung wurde unter Punkt „Verschiedenes“ die pekuniäre Lage unseres Beihilfsfonds einer längeren Diskussion unterzogen. Hierbei wurde hervorgehoben, daß sich wohl unsere jüngeren Kollegen hauptsächlich der im Beihilfsfondreglement verlangten ärztlichen Untersuchung halber, anderen Krankentassen zuwenden. Auch wurden mehrere Fälle angeführt, wo Mitglieder wegen geringer körperlicher Gebrechen, die im Aufnahmeschein vom Arzt angeführt waren, nicht in den Beihilfsfond aufgenommen wurden, trotzdem dieselben sonst ganz gesund sind.

Des Weiteren wurden auch Fälle angeführt, daß der betreffende Arzt bei Ausfüllung des Aufnahmescheins fragte: Sind Sie Soldat gewesen? „wenn ja“ oder „ausgehoben“, hielt der betreffende Arzt eine Untersuchung einfach für überflüssig, — im vorerwähnten Falle wurde einfach erklärt, dann kann ich Sie auch nicht für gesund erklären! — Man sieht hieraus sehr deutlich, wie viel Werth man auf ein solches Zeugniß legen kann. Es wurde nun beantragt, den § 1 unseres Beihilfsfond-Reglements in nächster Generalversammlung dahin abzuändern, daß derselbe lautet:

§ 1. Die Mitglieder des Verbandes können bis zum 30. Lebensjahre ohne Vorbringung eines ärztlichen Aufnahmescheins, auch wenn sie mit unbedeutenden körperlichen Gebrechen behaftet sind, die jedoch auf das Allgemeinbefinden keinen Einfluß ausüben, durch Empfehlung der betreffenden Zahlstelle in den Beihilfsfond aufgenommen werden.

Der Antrag wird damit begründet, daß bei Annahme desselben den jungen Kollegen die Aufnahme ohne weitere Bemühungen und Geldkosten erleichtert wird und dieselben so frühzeitig wie möglich zum Beihilfsfond herangezogen werden. Dagegen soll das in § 4 des Reglements geforderte ärztliche Zeugniß beibehalten werden und wäre im genannten § 4 nur das Wort „neuen“ zu streichen.

Begründet wird dies damit: Die Mitglieder sollen sich frühzeitig an einer richtigen Versicherung gegen Krankheit gewöhnen.

**Spandau.** In der Versammlung vom 4. Januar wurde nach Einzeichnungen in der Mitgliederliste festgestellt, daß der Versammlungsbesuch im vergangenen Jahre ein stauer war, nur zwei Mitglieder haben alle 12 Versammlungen besucht. Der Vorsitzende mußte auch den schlechten Besuch der heutigen Versammlung moniren, er spricht die Erwartung aus, daß von nun an alle Mitglieder mehr Interesse an der Organisation und damit auch den Versammlungsbesuch nehmen. Beantragt wird außerdem, daß der Zahlstellenkassierer Beiträge nur noch in den Versammlungen annehmen soll und wird der Antrag angenommen. Die Mitgliederabstimmung wurde im Sinne der Vorstandserklärung erledigt. Als Mitglied wurde ein Berufsgenosse aufgenommen.

**Waldassen.** Die im Strobl'schen Gasthause stattgefundenen Zahlstellen-Versammlung war von achtzehn Mitgliedern besucht. Die Mitgliederabstimmung ergiebt folgendes Resultat (siehe dasselbe in dieser Nummer). Die Neuwahl der Verwaltung wurde erledigt und hoffen die Gewählten, daß die Mitglieder im neuen Jahre besser zusammenhalten und nicht die Kollegen vom Verband abreden, wie es von einigen schon geschehen ist. Aktiver muß werden, wenn wir unser Ziel erreichen wollen. Unter „Verschiedenes“ wurde hauptsächlich der schlechte Versammlungsbesuch kritisiert. Einige Kollegen lassen sich das ganze Jahr nicht sehen, hoffentlich wird es nun im neuen Jahre besser und nimmt ein jedes Mitglied Interesse an der Organisation auch durch Versammlungsbesuch.

**Briefkasten.**

R. N. Wien V/2, Johanngasse 42. — Oskar. Aber nee doch. Der R. K. in D. is keen Dräsdner.

**Adressen-Nachtrag.**

Nymphenburg. Der Vorsitzende heißt Bed und wohnt Gaffnerstr. 5 in München.  
Breslau. Vorf. Nic. Jenner, Dreher, Matthiasstraße 173 beim Gastwirth Molke.  
Rathenow a. H. Vorf.: Oskar Eichler, Wolkenstr. 7; Schriftf.: Bruno Eichler, Wolkenstr. 7; Kassf.: Paul Hübner, Wolkenstr. 13; Rev.: Bruno Steuer, Ruppinerstr. 18, sämtlich Formgießer; August Grünher, Former, Fehrdellenerstr. 8. Verbands-Lokal: Gr. Klowerstr. 49.

**Versammlungskalender.**

Berlin. Vorstandssitzung, Sonnabend, 1. Februar, Abends 7 Uhr und Dienstag, 4. Februar, Abends präcise 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.  
Berlin II. Sonnabend, 8. Februar, Abends 8 Uhr bei Wollschläger, Adalbertstraße 21. Geschäftliches. Verschiedenes.  
Blankenhein. Sonnabend, den 1. Februar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.  
Charlottenburg. Sonnabend, 8. Februar im Vereinslokal.  
Esterwerda. Sonnabend, 1. Februar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Die Versammlungen finden

regelmäßig jeden ersten Sonnabend nach dem 1. des Monats statt.  
Frankfurt a. M. - Offenbach. Sonntag, 9. Februar, Nachmittags 1/2 3 Uhr im Restaurant „Drei Könige“ zu Offenbach.  
Frankfurt a. O. Sonnabend, 8. Februar im Vereinslokal „Akademische Bierhalle“.  
Gräfenhal. Sonnabend, 1. Februar, Abends 1/2 9 Uhr im Vereinslokal. Verschiedenes.  
Gotha. Sonnabend, 8. Februar, Abends 8 Uhr im Restaurant „Zur Erholung“.  
Haufen. Sonntag, 2. Februar, Nachmittags 1 1/2 Uhr im Vereinslokal zu Unnersdorf. Beitragszahlen. Verschiedenes. (Für die Zukunft bitte der Versammlungsanzeige eine Unterschrift beizufügen. J.)  
Kahla. Sonnabend, 8. Februar im „Rosengarten“. Vortrag des Genossen Stücken-Altenburg.  
Köln. Ehrenfeld. Donnerstag, 6. Februar im Vereinslokal.  
Laut. Sonnabend, 8. Februar, Abends 8 Uhr präcise bei Hellmann, links der Pegnitz.  
Mitterteich. Sonnabend, 1. Februar, Abends 1/2 8 Uhr im „Bayrischen Hof“. Ergänzungswahl zur Verwaltung. Alle erscheinen!  
Ohrdruf. Montag, 3. Februar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.  
Probstzella. Montag, 3. Februar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Beitragszahlen. Sämtliche Bibliothekbücher sind abzuliefern.  
Regensburg. Sonnabend, den 1. Februar im Vereinslokal.  
Spandau. Sonnabend, 1. Februar, Abends 8 Uhr präcise im Vereinslokal.  
Suhl. Sonntag, 2. Februar, Nachmittags 3 Uhr im Gasthof „Zur Denne“ zu Goldlauter. (Wo bleibt das Resultat der Verwaltungswahl? J.)  
Tiefenfurt. Sonnabend, 1. Februar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Alle erscheinen!  
Unterperlich. Sonnabend, 8. Februar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.  
Wunsiedel. Sonnabend, 1. Februar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal Kleemer. Quartalsabschluss.

**Sterbetafel.**

Rudolstadt - Volkstedt. Carl Mäber, Former, geb. 26. August 1849 zu Rudolstadt, gest. 30. 12. 1901 in Jena an Gehirnerkrankung. Krankheitsdauer 5 Wochen. Mitglied des Verbandes.  
Nymphenburg. Albert Schuster, Porzellandreher, geboren 23. April 1848 zu Nymphenburg, gestorben am 24. Januar 1902 an Wasser-sucht. Lezte Krankheitsdauer 1 1/2 Jahr.  
Neustadt i. S. Max Kirche, geboren am 1. Mai 1868 zu Radeberg, gestorben am 24. Januar 1902 an Nierenentzündung. Krankheitsdauer 8 Tage.  
Ehre ihrem Andenken.

**Druckfehler-Berichtigung.** In „Rechnungsabschluss pro 1901“, vorige Nummer, ist in Rubrik Einnahme bei dem Posten Darlehen von der Generalkommission das Wort „zurückgezahlt“ zu streichen. — In Rubrik Ausgabe ist beim Posten Sonstige Ausgaben der Betrag 7,50 Mark in Spalte Organikasse und 46,52 Mark in jene des Beihilfsfonds zu setzen.

Otto Seifert Zwiekau i. Sachs.  
Alle goldhaltigen Sachen kauft zu höchsten Preisen. Beste Bedienung.

**Goldschmiede, sowie goldhaltige Lappen, Pinsel, Paletten, Flaschen, Napfe u. s. w.** werden ausgeschmolzen und das Gramm Fein-Gold mit 2 Mk. 60 Pf. auskauft. Sendungen werden schnell erledigt.  
H. Haupt, Dresden-A. Hammerstr. 12.

**Emil Böhme Eisenberg S.-A.**  
Einkaufsgeschäft für Glanzgold, Goldschmiede und alle goldhaltigen Sachen.  
Reelle und pünktliche Bedienung.  
Man verlange Prospekte. Aeltestes Geschäft dieser Art.  
**Goldschmiede**  
goldhaltige Lappen und Flaschen kauft zu hohen Preisen bei pünktlicher und reeller Bedienung.  
Oskar Rottmann, Stadtkm., Thür.

**Goldschmiede**  
sowie alle goldhaltige Sachen kauft zu den höchsten Preisen bei pünktlicher und reeller Bedienung  
**Otto Hamann, Neustadt i. Sachsen.**

1a. echte Pariser Pinsel empfiehlt Anton Müller, Fraureuth b. Werdau i. S.

Sophienau. Sonnabend, den 1. Februar, Abends 8 Uhr feiert die hiesige Zahlstelle im **Barthel'schen Gasthof** ihr

**diesjähriges Wintervergnügen**

bestehend in **theatralischen Aufführungen** und **Conz.** Die umliegenden Zahlstellen von Altwasser, Waldenburg und Sorgau werden hiermit freundlichst eingeladen.  
Die Verwaltung.

Vordamm. Am 8. Februar begeht die hiesige Zahlstelle im Saale des Herrn **Radler** ihr diesjähriges

**Stiftungsfest**

bestehend in **Conzert, Kaffeepause** und **Ball** unter Mitwirkung des Männergesangsvereins „**Keramik**“. Es werden die Mitglieder, sowie deren Angehörige hiermit freundlichst eingeladen.  
Die Verwaltung.

Kahla. Sonntag, den 2. Februar, Nachmittags 3 Uhr feiert die hiesige Zahlstelle ihr diesjähriges

**Stiftungsfest**

im „**Rosengarten**“, bestehend in **Feierrede**, gehalten vom Reichstags-Abgeordneten **Baudert** aus Apolda, **Conzert** u. **Abends Ball** unter Mitwirkung des Vereins „**Freie Sänger**“. Die Mitglieder der Zahlstelle Kahla, sowie die Genossen von Burgau und den umliegenden Zahlstellen werden hierzu freundlichst eingeladen.

Gera. Die hiesige Zahlstelle feiert am 2. Februar im **Repler'schen Gasthote** ihr

**Stiftungs-Fest.**

Die umliegenden Zahlstellen, sowie Freunde und Gönner der Arbeiterkasse werden hiermit freundlichst eingeladen.

Wunsiedel. Samstag, den 8. Februar, Abends 8 Uhr feiert die hiesige Zahlstelle im Saale zum „**Weissen Lamm**“ ihr diesjähriges

**Stiftungs-Fest**

bestehend in **Maskenball**, wozu die Mitglieder und die umliegenden Zahlstellen freundlichst eingeladen werden.  
Die Verwaltung.

**Tüchtiger Glas- od. Porzellanmaler**  
findet dauernde Beschäftigung.  
**J. Densch, Schwab. Gmünd.**

**Resultat**

**der vom Schiedsgericht veranlaßten allgemeinen Mitglieder-Abstimmung,**

die im 2. Quartal 1901 erhobenen **Extra-Beiträge** betreffend.

Abgestimmt wurde über folgende fünf Fragen, wobei zu bemerken ist, daß die Fragen 1—3 vom Schiedsgericht, die Fragen 4 und 5 vom Vorstandsvorstand gestellt wurden.

1. Sollen Mitglieder, welche ihre **Extra-Beiträge** nicht gezahlt haben, gestrichen werden?

**Fragen des Schiedsgerichts:**

2. Sollen nach Verneinung der ersten Frage die dieserhalb gestrichenen Mitglieder wieder in ihre früheren Rechte eintreten können?  
3. Soll der Betrag der gezahlten **Extra-Beiträge** als ordentliche Beiträge in **Anrechnung** gebracht werden?

**Fragen des Vorstandes:**

4. Erklären sich die Mitglieder, unter Anerkennung der damals außerordentlich ungünstigen **Kassenverhältnisse**, und der dem Verband von außen und innen bereiteten **Schwierigkeiten**, mit der außerordentlichen **Maßnahme** des Vorstandes, für das 2. Quartal 1901 **Extra-Beiträge** anzuordnen, einverstanden, und geben sie hierzu ihre nachträgliche **Genehmigung** mit der ausdrücklichen Erklärung, daß eine **Rückzahlung** oder **Anrechnung** dieser Beiträge nicht zu erfolgen hat?  
5. Soll es vollständig den ernstern Erwägungen und Beschlüssen des Vorstandes überlassen bleiben, inwiefern denjenigen **Restanten**, welche infolge ihrer **Rechtsauffassung** oder der dauernden **Mißstimmung** und **Verbitterung** oder wegen besonders drückender **wirtschaftlicher Verhältnisse** mit **Extra-Beiträgen** im **Rückstande** geblieben und gestrichen worden sind, **Gelegenheit** geboten werden kann, den Fehler nachträglich gut zu machen?

Folgende Zahlstellen haben Resultate nicht eingesandt: **Breitenbach, Hirschberg, Königszell, München, Neuhaus, Schwelm, Solingen, Schramberg** hat sich mit Angabe von Gründen der Abstimmung enthalten.

Zahlstellen	Frage I			Frage II			Frage III			Frage IV			Frage V		
	für	gegen	entb.	für	gegen	entb.	für	gegen	entb.	für	gegen	entb.	für	gegen	entb.
Adorf . . . . .	—	8	—	—	8	—	—	8	—	3	—	—	3	—	—
Ahlen . . . . .	18	—	—	—	18	—	—	18	—	18	—	—	18	—	—
Althaldensleben . . . . .	8	—	—	—	8	—	—	8	—	8	—	—	8	—	—
Altwasser . . . . .	38	—	—	—	38	—	—	38	—	38	—	—	38	—	—
Annaburg . . . . .	51	—	—	—	51	—	—	51	—	51	—	—	51	—	—
Arzberg . . . . .	50	5	3	8	49	2	1	40	2	22	3	23	4	33	10
Bayreuth . . . . .	14	—	1	—	14	1	—	15	—	15	—	—	14	—	1
Berlin I . . . . .	3	5	—	—	3	5	6	2	—	2	6	—	2	4	2
Berlin II . . . . .	40	—	9	2	46	10	1	55	1	53	1	—	48	1	1
Berlin II (auswärtige Mitglieder) . . . . .	71	3	—	3	71	—	2	72	—	72	—	—	72	—	—
Berlin-Roabit . . . . .	15	3	3	3	15	3	—	15	6	16	—	5	18	—	3
Biberach . . . . .	6	—	—	—	6	—	—	6	—	6	—	—	6	—	—
Biantenhain . . . . .	19	4	—	4	19	—	9	14	—	15	1	7	23	—	—
Bonne-Poppelndorf . . . . .	21	—	—	—	21	—	—	21	—	21	—	—	21	—	—
Breslau . . . . .	12	—	—	—	12	—	—	12	—	12	—	—	12	—	—
Budau . . . . .	18	—	—	—	18	—	—	18	—	18	—	—	18	—	—
Burggrub . . . . .	28	—	—	—	28	—	—	28	—	28	—	—	28	—	—
Charlottenburg . . . . .	39	7	4	8	41	1	8	41	1	41	9	—	47	—	3
Coburg . . . . .	29	—	—	—	33	1	1	32	—	33	1	—	—	34	—
Colditz . . . . .	39	2	—	8	38	—	2	39	—	39	2	—	38	4	—
Darmstadt . . . . .	8	—	—	—	8	—	—	8	—	8	—	—	8	—	—
Döbeln . . . . .	8	—	—	—	8	—	—	8	—	8	—	—	—	8	—
Dresden . . . . .	74	1	—	1	74	—	—	75	—	75	—	—	75	—	—
Düsseldorf . . . . .	18	4	—	—	18	4	—	19	3	22	—	—	22	—	—
Eisenberg . . . . .	56	—	—	—	56	—	2	54	—	56	—	—	56	—	—
Ebersfeld . . . . .	18	—	—	—	18	—	—	19	—	18	—	—	19	—	—
Eigersburg . . . . .	9	—	—	—	9	—	—	9	—	9	—	—	9	—	—
Eisneroda . . . . .	35	—	1	—	35	—	1	34	1	36	—	1	34	1	1
Emmerich . . . . .	7	—	—	—	7	—	—	7	—	7	—	—	7	—	—
Farge . . . . .	17	—	—	—	17	—	—	17	—	17	—	—	17	—	—
Frankfurt a. D. . . . .	7	—	—	—	7	—	—	7	—	7	—	—	7	—	—
Frankfurt a. M. . . . .	3	7	1	9	2	—	3	5	3	7	2	2	10	1	—
Fraureuth . . . . .	18	2	1	—	21	2	1	22	—	20	3	—	20	—	3
Freienorla . . . . .	11	4	3	8	11	4	—	15	—	18	—	—	17	—	1
Freiwaldau . . . . .	13	—	—	—	13	—	1	12	—	12	1	—	13	—	—
Fürstberg a. D. . . . .	7	—	—	—	7	—	—	7	—	7	—	—	7	—	—
Fürstberg a. M. . . . .	49	—	—	—	49	—	1	48	—	49	—	—	49	—	—
Gera . . . . .	20	—	3	—	23	—	—	23	—	23	—	—	22	1	—
Geringswalde . . . . .	7	—	—	—	—	7	7	—	—	—	7	—	7	—	—
Geschwendau . . . . .	24	—	—	—	24	—	—	24	—	24	—	—	24	—	—
Gotha . . . . .	85	—	—	—	85	—	—	85	—	85	—	—	85	—	—
Gräfenroda . . . . .	14	—	—	—	14	—	—	14	—	14	—	—	14	—	—
Gräfenhain . . . . .	12	—	—	—	12	—	—	12	—	12	—	—	12	—	—
Großbreitenbach . . . . .	6	—	—	—	6	—	—	6	—	6	—	—	6	—	—
Grünstadt . . . . .	10	—	1	—	10	1	—	10	1	8	2	1	10	—	1

